

Schiedsamt/ Schiedsstelle und Medien

Vorlage zur Unterrichtung der örtlichen Medien anlässlich von BDS-Veranstaltungen

Heft-Nr.: 09B

www.schiedsamt.de



**Bund Deutscher
Schiedsmänner und Schiedsfrauen e. V. -BDS-
Bundesvereinigung**

MEDIATION

Hier: Anlass – evtl. Dank an Vertreter/innen aus Politik - Justiz - Verwaltung - Verband Der nachfolgende Text dient als Vorlage. Die Formulierungsvorschläge (im Baukasten-System zusammengestellt) müssen unbedingt dem jeweiligen Anlass angepasst werden.

Unser Motto ist »**Schlichten statt Richten**«, und es ist unbestritten, dass die bürgernahe Institution der Schiedsmänner und Schiedsfrauen (in Sachsen Friedensrichter und Friedensrichterinnen) zu einer Entlastung der Justiz geführt hat.

In den **Privatklagedelikten** Beleidigung, Körperverletzung, Sachbeschädigung, Hausfriedensbruch, Bedrohung und Verletzung des Briefgeheimnisses und den Rauschtaten (§ 323 a StGB) bezüglich der vorgenannten Delikte sind die Verfahren vor der Schiedsperson dem Gerichtsverfahren obligatorisch vorgeschaltet. Das bedeutet, dass bei diesen Delikten nach § 380 der Strafprozessordnung (StPO) erst ein Schlichtungsverfahren durchgeführt werden muss, bevor die Sache in zulässiger Weise vor das Gericht gebracht werden kann.

Nach einem am 01.01.2000 in Kraft getretenen Bundesgesetz können die Bundesländer bestimmen, dass diese obligatorische Vorschaltung auch für bestimmte **Zivilstreitigkeiten** gilt, nämlich u.a. bei

- den in § 906 BGB geregelten Einwirkungen auf das Nachbargrundstück,
- in Streitigkeiten wegen Überwuchses, Hinüberfalls, eines Grenzbaumes, einhalten eines landesrechtlich geregelten Grenzabstandes von Pflanzen,
- Verletzung der persönlichen Ehre, soweit nicht in Presse und Rundfunk begangen,
- bei Ersatzansprüchen wegen Diskriminierung nach dem 3. Abschnitt des allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG).

Von dieser Möglichkeit haben inzwischen die Länder Brandenburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein Gebrauch gemacht (siehe hierzu Heft-Nr. 2 dieser Reihe).

In Niedersachsen, NRW und Schleswig-Holstein muss auch in den zivilrechtlichen Ansprüchen nach den §§ 19 ff des AGG zuerst z.B. das Schiedsamt aufgesucht werden.

Die Länder Berlin, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen und Thüringen wollen die in den o.g. Ländern gesammelten Erfahrungen noch abwarten. (Hier ist allerdings die Anrufung des Schiedsamtes/ der Schiedsstelle auf freiwilliger Basis möglich und wird auch von den Bürgern genutzt.)

Schließlich sind die Schiedspersonen auch die geeigneten Ansprechpartner beim **Täter-Opfer-Ausgleich**. (Ein Täter, der vor der Hauptverhandlung mit dem Opfer eine Wiedergutmachung des Schadens vereinbart, kann erreichen, dass er geringer oder gar nicht bestraft wird.)

Die Vorteile, zum Zwecke der außergerichtlichen Streitschlichtung zuerst bei dem zuständigen Schiedsamt/ der zuständigen Schiedsstelle vorstellig zu werden, liegen auf der Hand: Die Institution der Schiedsfrauen und Schiedsmänner (Friedensrichterinnen und Friedensrichter in Sachsen) ist eine seit 1827 bestehende und gut funktionierende Einrichtung, die

- durch moderne Ländergesetze geregelt ist,
- kostengünstig und bürgernah durch gewählte und geschulte ehrenamtlich tätige Frauen und Männer arbeitet,
- zeitnäher als die überlasteten Gerichte über einen Streit verhandeln kann,
- der Aufsicht der Leitung der Amtsgerichte unterliegt,
- nachweislich eine Schlichtungsquote von über 50 % erbringt,
- im Falle der Einigung der Parteien (Vergleich) einen 30 Jahre lang vollstreckbaren Titel schafft,
- eine vorgerichtliche Schlichtungsstelle fern jeder sachfremden Interessen ist und sich damit für die Parteien völlig unparteiisch darbietet,
- im Falle der Einigung zu einer höheren Befriedung der ursprünglich streitenden Parteien führt als nach einer Entscheidung durch ein Urteil,
- bei Privatklagen als einzige außergerichtliche Schlichtungseinrichtung eine amtliche Bescheinigung der evtl. Erfolglosigkeit des Sühneversuches (Sühnebescheinigung) und die in Zivilstreitigkeiten eine amtliche Erfolglosigkeitsbescheinigung zur Vorlage bei Gericht erteilen kann und
- auch am Wochenende und an Feiertagen für die Bürger erreichbar ist und zur Verfügung steht.

Schiedspersonen nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich in ihrer Freizeit wahr. Sie werden von ihrer Gemeinde auf die Dauer von fünf Jahren gewählt und von der Leitung des zuständigen Amtsgerichts bestätigt und verpflichtet. Ihre Ausbildung wird vom Schiedsamtseminar des Bundes Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V. -BDS- durchgeführt, in welchem Volljuristen die notwendigen Kenntnisse aus dem Straf- und Zivilrecht und über die erforderlichen Formalitäten des Schlichtungsverfahrens vermitteln.

Weiterhin geschieht die Ausbildung der Schiedspersonen in den Dienstbesprechungen, welche die Amtsgerichte durchführen, in den Schulungsversammlungen der Bezirksvereinigungen und durch die monatlich erscheinende Schiedsamtzeitung, in der Fachaufsätze das notwendige juristische Fachwissen auf dem neuesten Stand halten.

Die Verhandlungen vor dem Schiedsamt (der Schiedsstelle) finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit (oft in privaten Räumen der Schiedspersonen) statt. Die Schiedspersonen sind zu strengster Verschwiegenheit verpflichtet, auch noch nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt.

Der Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V. -BDS- wurde am 21.10.1950 in Bochum (NRW) gegründet und gliedert sich heute in 12 Landesvereinigungen und insgesamt 77 (meist auf der Ebene der Landgerichtsbezirke bestehende) Bezirksvereinigungen, in denen die bundesweit ca. 10.000 Schiedspersonen organisiert sind.

Am 13. September 1827 wurde die erste Schiedsmannsordnung, beschränkt auf zivilrechtliche Streitigkeiten, in Preußen eingeführt. In einer weiteren Verordnung wurde 1879 das Ehrenamt „Schiedsmann“ für alle Bürger ohne Rücksicht auf deren Stand oder Herkommen geöffnet, sofern ihnen nicht durch Urteil die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter abgesprochen war. Zu einer Kompetenzerweiterung kam es dann 1924: Der Aufgabenkatalog wurde um die obligatorische Vorschaltung bei Privatklageverfahren wegen Hausfriedensbruch, übler Nachrede, Verletzung des Briefgeheimnisses, leichte, vorsätzliche und fahrlässige Körperverletzung, Bedrohung und Sachbeschädigung erweitert, Delikte, die auch heute noch in allen Schiedsamt-(stellen-) gesetzen aufgezählt sind. Erst 1926 wurden auch Frauen für das Amt zugelassen, die ersten gewählten Schiedsfrauen finden wir aber erst nach dem 2. Weltkrieg.

Das Institut des Schiedsmanns lebte mit gewissen Einschnitten in den Jahren der NS-Zeit über die Jahrzehnte fort und entwickelte sich stetig weiter. In der DDR wurden an Stelle des Schiedsmanns die so genannten Schiedskommissionen tätig, aber nach 1990 lebte auch hier das Schiedsamt in den Schiedsstellen wieder auf.

Die Institution der Schiedsfrauen und Schiedsmänner (Friedensrichterinnen und Friedensrichter in Sachsen) ist eine historisch gewachsene ehrenamtliche und vor allem bürgernahe Einrichtung zur Erhaltung und Wahrung des Rechtsfriedens zwischen streitenden Parteien. Ihre friedensstiftende Tätigkeit hat sich in unserem demokratisch und rechtsstaatlich orientierten Gemeinwesen bewährt.

Heft Nr.:09B

Vorlage zur Unterrichtung der örtlichen Medien anlässlich von BDS-Veranstaltungen

Erstellt von Walter G. Hofmann, vorm. Schiedsmann in Kranichfeld/ Thür.

Bearbeitet von Helmut Stutzmann, vorm. Referent für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, vorm. Schiedsmann in Bochum

Herausgeber:

Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V. -BDS-,

Postfach 10 04 52, 44704 Bochum, Tel. 0234/ 588 97 0

E-Mail: info@bdsev.de

Internet: <http://www.schiedsamt.de>

Internet: <http://www.schiedsstellen.de>

Stand: 01.07.2010 © 2017



www.bdsev.de